



Schlüsselzahlen der Vorsorge ab 2025

groupemutuel

AHV/IV (1. Säule – Skala 44)

		Pro Jahr	Pro Monat
Einfache ordentliche Rente	Minimum	CHF 15'120	CHF 1'260
	Maximum	CHF 30'240	CHF 2'520

Andere Renten in % der einfachen Rente:

Ehepaarrente	150%
Witwenrente/Witwerrente	80%
Kinderrente/Waisenrente	40% (wenn beide Eltern gestorben sind 60%)

Für jedes fehlende Beitragsjahr reduziert sich die Rente um 1/44, d.h. um ca. 2,27% des Betrages.

BVG (2. Säule)	Pro Jahr	Pro Monat
Maximal berücksichtigter Jahreslohn	CHF 90'720	CHF 7'560
Koordinationsabzug	CHF 26'460	CHF 2'205
Mindestlohn	CHF 22'680	CHF 1'890
Minimal koordinierter Lohn	CHF 3'780	CHF 315
Maximal koordinierter Lohn	CHF 64'260	CHF 5'355

Private Vorsorge (Säule 3a)

Einbezahlte Beiträge an anerkannte Vorsorgeinstitutionen sind bis zu bestimmten Limiten Steuerabzugsfähig. Die jährlichen Maximalabzüge für die direkten Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern betragen:

Mit 2. Säule	CHF 7'258
Ohne 2. Säule: 20% des Einkommens, maximal	CHF 36'288

Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Versicherter Verdienst = Verdienst, der Anrecht auf Leistungen gibt und beitragspflichtig ist = AHV-Lohn, maximal CHF 148'200 pro Jahr

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen.

Geldleistungen

Taggeld	80%
Invalidenrente	80% (bei Vollinvalidität)
Witwen-/Witwerrente	40%
Halbwaisenrente	15% (wenn beide Eltern gestorben sind 25%)
Rente für geschiedenen Ehegatten	20% (höchstens aber in Höhe des geschuldeten Unterhaltsbeitrags)

Bei mehreren Überlebenden maximal 70% (mit geschiedenem Ehepartner 90%). Die Renten der IV, AHV und des UVG dürfen zusammen 90% des versicherten Lohnes nicht überschreiten.

Beiträge

Die Prämie für Betriebsunfall geht zu Lasten des Arbeitgebers. Die Prämie für Nichtbetriebsunfall geht ohne gegensätzliche Abmachung zu Lasten des Arbeitnehmers.

Mutterschafts- und/Vaterschaftsentschädigungen

Das Erwerbsersatzgesetz (EOG) sieht eine Mutterschaftsentschädigung in der Höhe von 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Diese beträgt höchstens CHF 220 pro Tag während

maximal 98 Tage bzw. 14 Wochen (14 Tagen für den Vater).

Lohn bei Krankheit des Arbeitnehmers

(Ausnahme Kollektivverträge oder Versicherungsverträge mit besseren Leistungen). Der Artikel 324a des Obligationenrechts und die Rechtssprechung der Arbeitsgerichte legen die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit fest. Je nach Kanton werden verschiedene Lohnfortzahlungs-Skalen angewandt.

Scannen und mehr über unsere
Rechtsstruktur erfahren

www.groupemutuel.ch/struktur

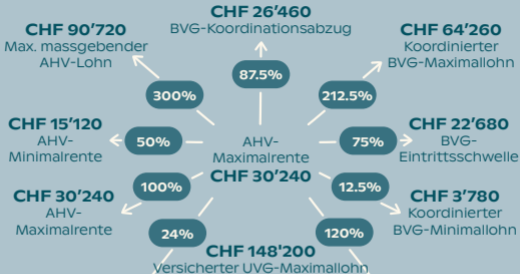
Groupe Mutuel Holding SA

Rue des Cèdres 5 - CH-1919 Martigny

0848 803 777 / groupemutuel.ch

1. Säule

2. Säule



3. Säule 3a

Mit 2. Säule
CHF 7'258

Maximaler
3a-Steuerabzug pro Jahr

Ohne 2. Säule,
20% des Bruttolohns,
max. CHF 36'288